

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2089

vom 2. Juli 1991

Gemeinde Liestal, Mutation Baulinienplan Oristal, Strassennetzplanmutation

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 21. November 1990 die Mutation zum Baulinienplan Oristal sowie die zugehörige Strassennetzplanmutation 22 A beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. März bis 18. April 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 1991 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Liestal bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 23. April 1991 ersucht der Gemeinderat Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung der Planmutationen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne und Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den

allgemeinen Grundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle
Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die zuständige kantonale Fachstelle hat zu den Mutationsplänen am 20. Februar 1990 im Rahmen der Vorprüfung Stellung genommen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Einwohnerrat Liestal am 21. November 1990 beschlossenen Aenderungen des Baulinienplanes Oristal sowie der zugehörigen Strassennetzplanmutation genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/46/0 (Mutation Baulinienplan) sowie 40/SP/1/25 (Strassennetzplanmutation 22 A) versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal (2)
- Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal
- Ingenieurbüro H. Burri, Kesselweg 40, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

